



WEGWEISER

BETREUUNGSRECHT



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir alle können jederzeit durch Krankheit oder Behinderung in die Lage kommen, auf Hilfe durch andere angewiesen zu sein – im Alltag, aber auch in rechtlichen Belangen. Das Betreuungsgericht kann einen Betreuer bestellen, der die Angelegenheiten regelt, die wir nicht mehr selbst bewältigen können.



Mit diesem Wegweiser informieren wir über das Betreuungsrecht und die Tätigkeit des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers. Die Broschüre richtet sich an bereits aktive ehrenamtliche Betreuer, an betreute Personen und deren Angehörige, aber auch an Menschen, die überlegen, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen, und sich einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen.

Wenn Sie sich engagieren möchten, sollten Sie wissen: Sie sind nicht auf sich allein gestellt. Bei den Hamburger Betreuungsvereinen können Sie sich Unterstützung und Rat holen, sich fortbilden und mit anderen austauschen.

Mehr Informationen zu den Vereinen finden Sie im Internet:
www.homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine

A handwritten signature in blue ink that reads "Cornelia Prüfer-Storcks".

Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

Inhalt

6 Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?



10 Wo finden ehrenamtliche Betreuer Unterstützung?



- 10 Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine
- 11 Betreuungsgerichte

12 Welche Aufgaben haben Betreuer?



- 13 Vermögenssorge
- 13 Gesundheitssorge
- 15 Aufenthaltsbestimmung
- 16 Kündigung der Wohnung
- 17 Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- 17 Geschlossene Unterbringung
- 18 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

19 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuer?



- 19 Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht
- 20 Aufwandsentschädigungen
- 20 Versicherungsschutz
- 21 Haftpflichtversicherung
- 21 Unfallversicherung

23 Anhang



- 23 Wichtige Gesetzestexte
- 33 Das gerichtliche Verfahren
- 34 Beginn des Verfahrens
- 34 Aufgaben der Betreuungsbehörde
- 35 Auswahl des Betreuers
- 35 Betreuungsgutachten
- 36 Gerichtliche Anhörung
- 37 Kosten
- 38 Merkblatt zur Haftpflichtversicherung
- 42 Merkblatt für den Betreuer
- 47 Adressen
- 53 Ich Sorge vor
- 54 Impressum

Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?

Wir alle können durch eine Krankheit, einen Unfall oder im Alter in eine Situation kommen, in der wir Entscheidungen z.B. über gesundheitliche oder finanzielle Belange vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst treffen können.



In Betracht kommt in diesem Fall die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers als gesetzliche Vertretung. Hierüber entscheidet das Betreuungsgericht. Es wird dabei geprüft, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann.

Ziel des Betreuungsrechts ist eine gesetzliche Vertretung, die am individuellen Bedürfnis des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet ist, seine verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigt, seine Selbstbestimmung möglichst wahrt und Rechtseingriffe auf das notwendige Maß beschränkt.

Eine Betreuung wird jedoch nur dann eingerichtet, wenn Hilfemöglichkeiten wie die Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde oder Soziale Dienste nicht greifen.

Wenn es nur darum geht, dass jemand seinen Haushalt nicht mehr selbständig führen oder seine Wohnung nicht mehr verlassen kann, wird in der Regel kein Betreuer bestellt. Hier kommt es auf ganz praktische Hilfen an, für die keine gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

Eine rechtliche Betreuung kann durch eine wirksame und ausreichende Vollmacht vermieden werden. Wer im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf jemanden zählen kann, dem er uneingeschränkt vertraut, sollte daher überlegen, dieser Person eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.



Näheres zu Vorsorgemöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Ich Sorge vor!“, die bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und bei den Hamburger Betreuungsvereinen erhältlich ist (siehe Adressenteil im Anhang).

Die Bestellung eines Betreuers soll den Betroffenen in der Wahrnehmung seiner Rechte stärken, sie hat keinen Einfluss auf seine Geschäftsfähigkeit. Schon im gerichtlichen Verfahren ist der Wille des betroffenen Menschen zu berücksichtigen, z.B. bei der Auswahl des Betreuers.

! Betreuer beachten die Wünsche des Betreuten

Das Betreuungsrecht bindet in §1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) den Betreuer in seinem Handeln an das Wohl und an die Wünsche des Betreuten. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute schon vor der Bestellung eines Betreuers geäußert hat. Ziel des Betreuers muss es sein, durch seine Unterstützung die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des betreuten Menschen zu fördern.

! Betreuer besprechen wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten

Bevor der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, d.h. der Betreuer bezieht den Betreuten soweit wie möglich in Entscheidungen ein. Er entscheidet nicht über seinen Kopf hinweg. Insofern kommt dem persönlichen Kontakt eine große Bedeutung bei der Ausübung dieses Ehrenamtes zu.

! Der persönliche Kontakt schafft Vertrauen

Im persönlichen und vertraulichen Gespräch werden die aktuellen Wünsche des Betroffenen für den Betreuer erkennbar. Für den Fall, dass keine Gespräche mit der betreuten Person möglich sind, sollte der Betreuer diese dennoch in regelmäßigen Abständen aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihren Lebensumständen zu verschaffen. Es reicht nicht aus, sich ausschließlich auf Schilderungen Dritter, z. B. der Pflegekräfte des ambulanten Dienstes oder des Pflegeheimes, zu verlassen.

! Betreuer übernehmen Verantwortung

Diese Grundsätze zu beachten, stellt hohe Anforderungen an den ehrenamtlichen Betreuer. Seine Aufgabe verlangt viel Verantwortungsbewusstsein – gibt ihm aber auch ein hohes Maß an Selbstbestätigung.

! Betreuer finden Lösungen

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung wird man manchmal auch mit Fragen, Problemen und Konflikten konfrontiert, die nicht leicht zu lösen sind. Dies gilt besonders dann, wenn die Lebensweise des Betreuten nicht mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Daher ist es wichtig, dass ehrenamtliche Betreuer auf ein breites Unterstützungsangebot zurückgreifen können. In Hamburg leisten dies neben den Gerichten die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine (siehe Adressteil im Anhang)

Wo finden ehrenamtliche Betreuer Unterstützung?

■ **Betreuungsbehörde mit der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine**



Die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine bieten umfangreiche Hilfe und Beratung für ehrenamtliche Betreuer an (siehe Adressteil im Anhang). Dazu gehören neben einer Einführung in das Thema auch Einzelberatungen und Fortbildungen. Die Betreuer haben einen Anspruch auf dieses Angebot – während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit.

Zum Angebot gehören:

- Informationen über die ehrenamtliche Betreuung
- Beratung und Information im Vorfeld einer Betreuung
- Feste Sprechzeiten für telefonische Beratungen
- Persönliche Beratungen
- Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen
- Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- Fachtagungen
- Informationsmaterial und Fachliteratur
- Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer
- Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund
- Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter

Die Beschäftigten der Betreuungsbehörde Hamburg unterstützen das Betreuungsgericht im Betreuungsverfahren, indem sie den Sachverhalt feststellen, ggf. betreuungsvermeidende Hilfen vermitteln und dem Gericht geeignete Betreuer vorschlagen.



Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hamburger Betreuungsvereine und der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht sind kostenfrei.

■ **Betreuungsgerichte**

Beim Gericht beraten im Wesentlichen die Rechtspfleger. Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Berichterstattung über die Betreuungstätigkeit und hinsichtlich eventueller Genehmigungspflichten kann es sinnvoll sein, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen (siehe Adressenteil im Anhang).

Welche Aufgaben haben Betreuer?

Betreuer vertreten den Betreuten in dem ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Sie haben hierbei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mit dem vom Betreuungsgericht ausgestellten Betreuerausweis können sie sich Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt legitimieren.



- ! **So wenig Betreuung wie möglich,**
- **so viel Betreuung wie nötig**

Im Betreuerausweis wird der Umfang der Betreuung, d.h. der Aufgabenkreis ausgewiesen. Im Rahmen seines Aufgabenkreises hat der Betreuer das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Betreuten zu regeln, sofern dieser hierzu nicht selbst in der Lage ist. Der Betreuer ist nur innerhalb des festgelegten Aufgabenkreises handlungs- und entscheidungsbefugt.

! ● **Die Wünsche und das Wohl des Betreuten sind für den Betreuer handlungsleitend. Bei Fragen zu seinen Befugnissen kann er sich an das Gericht, die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder die Hamburger Betreuungsvereine wenden.**

Bei der Festlegung des Aufgabenkreises orientiert sich das Gericht daran, in welchem Bereich der Betroffene handlungs-

und entscheidungsunfähig ist und wo Handlungsbedarf besteht. Der Aufgabenkreis kann einzelne Bereiche, wie die Vertretung gegenüber Behörden umfassen – oder nahezu alle rechtlichen Vertretungsbefugnisse beinhalten.

Nachfolgend werden die häufigsten Aufgabenbereiche beispielhaft skizziert.

■ Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst alle Aufgaben, die das Vermögen der betreuten Person betreffen. Sie kann von der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche (z. B. Sozialleistungen) oder der Abwehr von ungerechtfertigten Forderungen über die Verwaltung umfangreicher Vermögensteile bis hin zur gesamten Vermögenssorge reichen. Auch im Rahmen der Vermögenssorge hat der Betreuer Wohl und Wünsche des Betreuten zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln den Lebensstandard des Betroffenen zu halten und nach seinen Wünschen zu gestalten. Die Mehrung des Vermögens steht hierbei nicht unbedingt im Vordergrund. Im Bereich der Vermögenssorge sieht das Gesetz einige Genehmigungspflichten für den Betreuer vor. Beispiele hierfür finden Sie im Anhang im gerichtlichen Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer.

■ Gesundheitssorge

Mit der Gesundheitssorge übernimmt der Betreuer die Vertretung des Betreuten gegenüber Ärzten. Er nimmt hierbei die Position des kritischen Patienten ein, sofern die betreute Person sich nicht selbst vertreten kann. Grundsätzlich sind ärztliche Maßnahmen (z. B. Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff) nur zulässig,

wenn der Patient in diese wirksam einwilligt. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen kann.

Im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen kann er in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht. Deshalb muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die Gesundheitsvorsorge umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach Aufklärung durch den Arzt zu entscheiden, ob die medizinische Maßnahme durchgeführt wird oder nicht.

Liegt eine Patientenverfügung vor, muss sich der Betreuer an ihr orientieren und dem Willen des Betreuten Geltung verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten ermitteln (§ 1901 a Abs. 1 und 2 BGB).

Betreuer und Arzt sollen die ärztlich indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens besprechen. Angehörigen und Vertrauenspersonen soll bei der Feststellung des Patientenwillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (§ 1901 b BGB).

In bestimmten Fällen muss die Entscheidung des Betreuers durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme

stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet. Eine gerichtliche Genehmigung ist dann jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen behandelndem Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die zu treffende Entscheidung dem Patientenwillen entspricht (§ 1904 Abs. 1 – 4 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. der Verlust der Sehkraft oder die Amputation eines Beines. Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und naheliegend sein. Hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.



Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollte sich ein Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1, Satz 2 BGB).

■ **Aufenthaltsbestimmung**

Das Recht zur Aufenthaltsbestimmung erhält der Betreuer, wenn Entscheidungen über Veränderungen des Aufenthaltsortes erforderlich sind und die betreute Person diese Entscheidung nicht selbständig treffen kann. Häufig handelt es sich hierbei um die Suche nach einer geeigneten Wohnform, z. B. die Aufnahme in ein Heim.

Auch die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie andere Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (z. B. die Anbringung eines Bettgitters), können zu den Befugnissen eines Betreuers gehören.

Obwohl es fürsorgliche Gründe wie die Abwehr von erheblichen Gesundheitsgefährdungen sind, die diese Maßnahmen notwendig machen, ist jede freiheitsentziehende Maßnahme immer das letzte Mittel. Es empfiehlt sich, die Situation mit einem Mitarbeiter der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder eines Betreuungsvereins zu erörtern oder im Rahmen von Erfahrungsaustauschtreffen zu besprechen. Im Austausch mit anderen, unter sorgfältiger Abwägung von Nutzen und Risiken sowie unter Einbezug von möglichen Alternativen, kann z. B. ein Bettgitter eventuell vermieden werden.

■ Kündigung der Wohnung

Lebt der Betreute z.B. dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung, kann es sinnvoll sein, dass der Betreuer die Wohnung des Betreuten kündigt. Doch mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher vor übereilten Entscheidungen geschützt werden. Deshalb muss der Aufgabenkreis des Betreuers entweder die Vermögenssorge, das Mietverhältnis oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfassen. Zusätzlich bedarf er für die Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1907 Abs. 1 BGB).

Die besondere Bedeutung der Wohnung des Betreuten kommt auch in § 1907 Abs. 2 BGB zum Ausdruck. Danach hat der Be-

treuer dem Betreuungsgericht mitzuteilen, wenn das Wohnrecht des Betreuten – etwa durch Kündigungen oder Räumungsklagen des Vermieters – in Gefahr ist.

■ **Unterbringungsähnliche Maßnahmen**

Für den Fall, dass ein Betreuer durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurte), durch Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist ebenfalls eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1906 Abs. 4 BGB). Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt.

Es kann Eilfälle geben, in denen zum Schutz eines einwilligungsunfähigen Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss. In diesem Fall entscheidet der Betreuer allein. Eine Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

■ **Geschlossene Unterbringung**

Besteht die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung des Betreuten (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB), kann der Betreuer diesen mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen unterbringen, z. B. in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung. Gleiches gilt, wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Der Betreuer kann den Betreuten nur zu dessen Wohl und in dessen Interesse geschlossen unterbringen. Das heißt, eine Gefährdung anderer Personen durch den Betreuten kommt

als Unterbringungsgrund nicht in Betracht. Bevor ein Betreuer den Betreuten unterbringt, müssen in jedem Fall alle vorrangigen Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

■ **Ärztliche Zwangsmaßnahmen**

Eine ärztliche Behandlung im Rahmen eines stationären Aufenthalts gegen den Willen des Betroffenen kann nur unter den im § 1906 a BGB genannten Voraussetzungen erfolgen.

Eine Zwangsbehandlung kann erfolgen, wenn der Betreute auf Grund einer psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist die Notwendigkeit einer Behandlung zu erkennen.

Vorher muss versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Die Behandlung muss erfolgversprechend sein.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung muss den zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Nichtbehandlung deutlich überwiegen.

Den Gesetzestext zu den §§ 1906 und 1906 a BGB finden Sie unter Wichtige Gesetzestexte



Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und/oder Zwangsbehandlung verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung!

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuer?

■ Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über alle beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer. Die Aufsicht wird von Rechtspflegern wahrgenommen, die über bestimmte Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse verfügen. Nach der Einrichtung der Betreuung werden die Betreuer zu einem Verpflichtungsgespräch eingeladen. Hier werden sie über ihre künftigen Aufgaben unterrichtet und mündlich auf ihr Amt verpflichtet. Zudem erhalten sie ihren Betreuerausweis.



Die wichtigsten Aufgaben des Betreuers hat das Gericht in einem Merkblatt zusammengefasst, das auch im Anhang dieser Broschüre abgedruckt ist.



Das Amtsgericht fordert den Betreuer in der Regel einmal im Jahr auf, über die betreute Person und deren Lebensumstände sowie den Verlauf der Betreuung zu berichten und über das verwaltete Vermögen Rechnung zu legen. Grundlage hierfür ist das zu Beginn der Betreuung erstellte Vermögensverzeichnis. Für Angehörige in direkter verwandtschaftlicher Linie, z. B. Eltern, Kinder aber auch Ehegatten, hat das Betreuungsrecht einige Erleichterungen vorgesehen. Dieser Betreuerkreis ist z. B. von der Genehmigungspflicht bei der Geldanlage und von der Rechnungslegung befreit, berichtet jedoch jährlich über den Stand der Finanzen. Wichtige Veränderungen wie z. B. ein

Umzug des Betreuten müssen dem Betreuungsgericht sofort mitgeteilt werden.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, muss dies beim Betreuungsgericht angeregt werden.

Die Betreuung endet spätestens mit dem Tod des Betreuten.

■ Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen (z.B. Portokosten, Telefongebühren) steht einem ehrenamtlichen Betreuer jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von zurzeit 399,- EUR zu, die aus der Staatskasse oder aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt wird. Unter Vorlage entsprechender Belege kann auch ein höherer Aufwand erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung muss nach einem Jahr ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit beim Betreuungsgericht beantragt werden, sinnvollerweise mit Einreichung des Jahresberichts.

Grundsätzlich ist die Aufwandspauschale als „Sonstige Einnahme“ einkommenssteuerpflichtig, aber erst, wenn ein Betrag von 2.400 EUR überschritten wird (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Demnach ist die pauschale Aufwandsentschädigung für bis zu 6 ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei.

■ Versicherungsschutz

Von jedem Betreuer wird erwartet, dass er seine Aufgaben verantwortungsvoll und sorgfältig ausübt. Trotz aller Sorgfalt kann es dennoch passieren, dass der betreuten Person ein Schaden entsteht. Nach dem Gesetz wäre der Betreuer dann

in Anspruch zu nehmen und zum Ersatz verpflichtet. Hierfür, aber auch für Unfallschäden bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, gibt es Versicherungsschutz.

■ **Haftpflichtversicherung**

Mit ihrer Bestellung sind ehrenamtliche Betreuer automatisch in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die das Versicherungsmanagement der Finanzbehörde Hamburg abgeschlossen hat.



Umfang und Bedingungen der Sammelversicherung der Finanzbehörde finden Sie als Merkblatt im Anhang dieser Broschüre.

■ **Unfallversicherung**

Der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer ist gesetzlich geregelt. Versicherungsfälle sind Unfälle im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere Wegeunfälle. Auch Unfälle, die sich im eigenen PKW ereignen, sind Versicherungsfälle – sofern der Unfall im direkten Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stand. Bei Unterbrechungen und Umwegen für eigene Besorgungen greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Versichert ist der Betreuer für unfallbedingte Schäden an seiner Person. Schäden an Gegenständen wie z. B. dem eigenen PKW sind nicht versichert.

Der Versicherungsfall muss von einem Durchgangsarzt aufgenommen werden.

Die Leistungen aus dieser Versicherung können deutlich höher sein als bei der gesetzlichen Krankenkasse, weitere Zuzahlungen entfallen.

Die Schadensmeldung richten ehrenamtliche Betreuer an:

**Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2
22083 Hamburg**

Wichtige Gesetzestexte

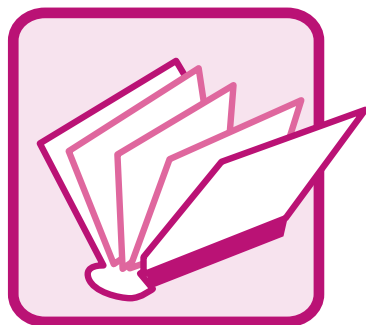
§ 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.



(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Definitionen

Unter **seelischer Behinderung** versteht man eine bleibende psychische Beeinträchtigung, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden ist. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus, z.B. Demenzerkrankungen, werden hierzu gerechnet.

Unter **geistiger Behinderung** versteht man eine angeborene beziehungsweise unter Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erworbene Intelligenzminderung verschiedener Schweregrade.

Auch **körperliche Behinderungen** können Grund für die Bestellung eines Betreuers sein. Allerdings nur, sofern sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zur **psychischen Erkrankung** gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen sowie seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dies gilt auch für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

(Quelle: Broschüre Betreuungsrecht des Bundesministeriums der Justiz)

§ 1901 BGB – Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1902 BGB – Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichtertei-

lung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

§ 1906a Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,

4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 1907 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Das gerichtliche Verfahren

Die Bestellung eines Betreuers verfolgt das Ziel, dem Betroffenen Hilfe und Unterstützung zu bieten. Dennoch stellt sie einen Eingriff in seine persönliche Rechtssphäre dar. Zu seinem Schutz wurde seine Rechtsposition durch das gerichtliche Betreuungsverfahren im Vergleich zur früheren Vormundschaft deutlich gestärkt.



Der Betroffene soll – soweit möglich – selbst aktiv am Verfahren teilnehmen. Das Gesetz stellt sicher, dass er ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit in allen Verfahren, die die Betreuung betreffen, in vollem Umfang verfahrensfähig ist. Das heißt, er kann alle Anliegen selbst vorbringen und Rechtsmittel einlegen.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihre Interessen ausreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht einen Verfahrenspfleger, z.B. einen Rechtsanwalt. Dieser soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, indem er ihm die Bedeutung der Angelegenheit erläutert und ihm bei der Geltendmachung seiner Verfahrensrechte hilft. Er hat die objektiven Interessen des Betroffenen wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahrensschritte kurz erläutert, wobei auf die Darstellung von Ausnahmen und Abweichungen verzichtet wird.

■ **Beginn des Verfahrens**

Um ein Betreuungsverfahren einleiten zu können, muss das Betreuungsgericht – eine Abteilung des Amtsgerichts – von einem möglichen Betreuungsbedarf einer Person Kenntnis erhalten. Dies geschieht entweder, indem der hilfsbedürftige Mensch selbst einen Antrag stellt, oder auf Anregung durch Dritte (z. B. Angehörige, Nachbarn, Ärzte, Behörden). Das Gericht muss dann den Sachverhalt ermitteln und eine Entscheidung treffen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Betreuungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – in der Regel der Wohnsitz.

■ **Aufgaben der Betreuungsbehörde**

Wenn das Gericht einen Antrag bzw. eine Anregung auf Betreuerbestellung erhalten hat, bittet es die Betreuungsbehörde zum Betreuungsbedarf Stellung zu nehmen und einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Die Betreuungsbehörde in Hamburg nimmt ihre Aufgaben in der Betreuungsstelle Hamburg beim Bezirksamt Altona für ganz Hamburg wahr. Ein sozialpädagogischer Mitarbeiter nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf. Er macht sich ein Bild von der aktuellen Situation und den Vorstellungen des Betroffenen und bewertet den rechtlichen Vertretungsbedarf. Das Ergebnis teilt er dem Gericht in einem schriftlichen Bericht mit. Wenn dem Gericht ein Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt die Betreuungsstelle auch die Eignung des vorgeschlagenen Betreuers.

So kann die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht z.B. bei der Erstellung von Vollmachten unterstützen und die Vollmachten kostenfrei beglaubigen.

■ **Auswahl des Betreuers**

Bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche des Betroffenen zu beachten. Er kann eine Person vorschlagen oder ausschließen. Das Gericht ist an diesen Vorschlag gebunden, wenn diese Person für die Aufgaben des Betreuers geeignet ist.

Zum Betreuer soll vorrangig eine ehrenamtlich tätige Person bestellt werden. Dies kann der Ehegatte, ein Angehöriger oder ein Freund des Betroffenen sein. Möglicherweise ist auch eine dem Betroffenen fremde Person bereit, die Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen.

Kann die Betreuung nicht ehrenamtlich geführt werden, bestellt das Gericht einen selbständigen Berufsbetreuer oder den Mitarbeiter eines Betreuungsvereins.

■ **Betreuungsgutachten**

Nachdem das Gericht die Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt hat, beauftragt es einen Sachverständigen (z.B. einen Psychiater oder Psychologen) mit der Erstellung eines Gutachtens über Notwendigkeit, Umfang und voraussichtliche Dauer der Betreuung.

Der Sachverständige untersucht oder befragt den Betroffenen persönlich unter Einbeziehung von Akten und Berichten anderer Ärzte oder Krankenhäuser.

Gegebenenfalls kann auf Gutachten und Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MdK) zurückgegriffen und so auf eine weitere Begutachtung verzichtet werden.

Ein ärztliches Zeugnis kann genügen, wenn der Betroffene selbst den Antrag auf Betreuung gestellt hat.

■ Gerichtliche Anhörung

Am Schluss des Verfahrens, also bevor das Gericht entscheidet, ob ein Betreuer bestellt wird, muss es den Betroffenen persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen.

Bei dem Termin werden die Ergebnisse der eingeholten Berichte und Gutachten sowie die Erforderlichkeit, der Umfang, die Dauer der Betreuerbestellung sowie die Auswahl des Betreuers erörtert.

Das Gespräch, das mit Rücksicht auf die Erkrankung des Betroffenen geführt wird, soll in seiner üblichen Umgebung (Wohnung, Heim, Krankenhaus) stattfinden, sofern der Betroffene dem nicht widerspricht.

Auf seinen Wunsch kann eine Person seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen.

Kosten

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Gerichts sind Kosten für den Betroffenen verbunden. Sie setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens zusammen.

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere die Vergütung für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer in Betracht. Der Betroffene hat diese Kosten selbst zu tragen, sofern sein Vermögen über dem sozialhilferechtlich relevanten Schonvermögen liegt. Das Einkommen wird ebenfalls überprüft und unter Umständen berücksichtigt.

Kosten für das Tätigwerden des Gerichts (Gerichtsgebühren) und für gerichtliche Auslagen (Kosten für Sachverständigen, Reisekosten des Gerichts, Postgebühren etc.) werden erst dann erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug seiner Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- EUR beträgt. Die Höhe des Einkommens spielt hier keine Rolle.

Bei der Berechnung der Gerichtsgebühren werden bei Vermögen, die 25.000,- EUR übersteigen, 10,- EUR für jede angefangenen 5.000,- EUR, mindestens aber 200,- EUR in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Merkblätter

■ **Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen sowie für ehrenamtliche Pfleger.

I. Allgemeines

Sie wurden vom Gericht zur ehrenamtlichen Betreuerin / zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen. Die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg hat deshalb mit dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen:

II. Konditionen

1. Als ehrenamtliche/r Betreuer/in sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten. Der Versicherungsschutz in den Sammelversicherungsverträgen besteht jedoch subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende (z.B. eigene) Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer/in geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

2.000.000,-€ für Personen- und/oder Sachschäden

250.000,-€ für Vermögensschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

3. Sofern Sie auch mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge betraut sind, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf bestimmte Haftpflichtansprüche eines/r Betreuten, der/die Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

4. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – Musterbedingungen des GDV (Stand: 2010) und den Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) näher geregelt, die auf Wunsch von der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Justizverwaltungsamt, Stiftungsangelegenheiten, Justitiariat und Zivilrecht, Herrn Eckart Klein, Drehbahn 36, 20354 Hamburg zur Verfügung gestellt werden.

5. Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflicht besteht insbesondere für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung),
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden,

- Schäden, die Ihnen selbst entstehen, Vermögensschäden wegen Ratschlägen, Empfehlungen, Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz; ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankenversicherung versäumt wurde.

Eingeschränkter Versicherungsschutz (keine Eintrittspflicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) besteht wegen Vermögensschäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen.

Der genaue Umfang der ausgeschlossenen Schäden ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen (siehe Ziff. 4).

III. Im Schadensfall

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wesentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf

Sozialhilfe für den/die Betreute/n nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er/sie nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Sollte Ihr/e Betreute/r oder ein/e Dritte/r Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, müssen sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche dem Versicherungsmanagement (VM) der FHH schriftlich anzeigen. Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam. Diese Schilderung senden Sie an das Versicherungsmanagement (VM) der FHH, Große Bleichen 27, 20354 Hamburg;

E-Mail: versicherungsmanagement@fb.hamburg.de;

Tel.: (040) 42823 - 1464.

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem für Sie zuständigen Gericht formlos zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles dem Versicherungsmanagement der FHH und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung des Versicherungsmanagements der FHH und des Versicherers den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Soweit Sie den Versicherungsschutz nicht für ausreichend halten, etwa weil Sie für umfangreiches Vermögen des/der Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Die Kosten können Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Vermögen des/der Betreuten erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollte Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen und im Zweifel Rücksprache mit dem Betreuungsgericht nehmen.

■ Merkblatt für den Betreuer

A) Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten kann er ihn z.B. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter(in) eines Dritten –, mit seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie, also Großeltern, Eltern, Kinder und Kindeskinde.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten

nicht zuwiderläuft und es dem Betreuer zuzumuten ist. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern im wohlverstandenen Interesse des Betreuten und soweit möglich auch im Einverständnis mit dem Betroffenen. Eventuelle Patientenverfügungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten zu verwenden.

Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll und verzinslich („mündelsicher“) anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereit zu halten ist (z.B. auf dem Girokonto). Darüber hinaus kann das Gericht dem Betreuer auch eine andere Anlegung gestatten; diese sollte aber einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwider laufen.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Der Betreuer bedarf für besondere wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem:

1. zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen;
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim

oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne geschlossen untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen bzw. eingeschränkt werden soll;

3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen Ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
4. zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme gem. § 1906 a Abs. 2 BGB im Rahmen einer Unterbringung;
5. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute oder für ihn sein Betreuer gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter oder Betreuer);
6. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll;
7. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);
8. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
9. zur Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme);

10. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten;
11. zum Kauf von Wertpapieren;
12. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich oder zu Protokoll vorgeschlagen hat.

Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Jede betreuungsgerichtliche Genehmigung muss zunächst rechtskräftig werden, bevor von ihr Gebrauch gemacht werden kann. Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst „schwebend“ unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese nach Eintritt der Rechtskraft dem Vertragspartner mitzuteilen.

Der Betreuer darf und muss also selbst entscheiden, ob er den Vertrag durch die Mitteilung der rechtskräftigen Genehmigung wirksam werden lassen will.

Aber: Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. die Kündigung eines Mietverhältnisses), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten sowie über seine Tätigkeiten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Sofern der Aufgabenkreis auch die Vermögenssorge umfasst, besteht daneben die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreu-

ungsgericht, es sei denn, der Betreuer zählt zu dem Personenkreis, der kraft Gesetzes davon befreit ist (Ehegatten, Eltern, leibliche Abkömmlinge, eingetragene Lebenspartner). Die entsprechenden Formulare können Sie beim Betreuungsgericht anfordern. Basis der jährlichen Rechnungslegung ist das zu Beginn der Betreuung auszufüllende Vermögensverzeichnis. Dieses ist zum Stichtag der Wirksamkeit der Betreuerbestellung auszufüllen. Der Stichtag ist gegebenenfalls beim zuständigen Betreuungsgericht zu erfragen.

Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers die Wohnungsangelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Gericht umgehend Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Jede Änderung der Anschrift des Betreuten oder des Betreuers ist dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht möglichst zeitnah mitzuteilen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Betreuung finden Sie u.a. in den §§ 1896 bis 1908i BGB, aber auch in den §§ 1784 ff. BGB. Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers und berät ihn.

Durch die Einrichtung einer Betreuung und die Bestellung eines Betreuers wird eine bestehende Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht eingeschränkt. Rechtsgeschäfte, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fallen, können vom geschäftsfähigen Betreuten weiterhin wirksam vorgenommen werden

(Ausnahme: Beim Vorliegen eines sogenannten Einwilligungsvorbehaltes).

Außerdem beraten und unterstützen die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine die Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, kostenfrei erhältlich.

Adressen

Betreuungsstelle Hamburg

Die Betreuungsstelle Hamburg ist örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsgesetzes und gehört organisatorisch zum Bezirksamt Altona. Die Betreuungsstelle Hamburg bietet mit ihrer Beratungsstelle ein zentrales Angebot für Betreuer, Vollmachtgeber und Bevollmächtigte an.

- Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Telefon: 040/ 428 63-6070
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Betreuungsvereine

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften u. Betreuungen e.V.

in Altona:

Mühlenberger Weg 57
22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdammer Weg 18
20099 Hamburg
Telefon 040/87 97 16 -0
www.diakonieverein-hh.de

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 5
21029 Hamburg
Telefon: 040/7 21 33 20
www.betreuungsverein-bergedorf.de

Bezirk Eimsbüttel

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Eimsbüttel
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/420 02 26
www.insel-ev.de

Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirk Hamburg-Mitte

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek und Hamburg Mitte
Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Bezirk Hamburg-Nord

- Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28 –77 bis 80
www.bhn-ev.de

Bezirk Harburg

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg
Deichhausweg 2–4
21073 Hamburg
Telefon: 040/32 87 39 24
www.insel-ev.de

Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirk Wandsbek

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
www.zwg-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- **Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.**
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

- **Betreuungsverein Migranten in Aktion**
„MiA e.V.“
Adenauerallee 2 und 8
20097 Hamburg
Telefon: 040/28 00 87 76–11/13
www.migranten-in-aktion.de
- **Insel e.V.**
Beratungsangebot für Migranten in Hamburg
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/420 02 26
www.insel-ev.de

und

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg
Deichhausweg 2
21073 Hamburg
Telefon: 040/32 87 39 24
www.insel-ev.de

Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Weitere anerkannte Betreuungsvereine

- jugend hilft jugend e.V.
Max-Brauer-Allee 116
22765 Hamburg
Telefon: 040/30 68 82 – 0
www.jugend-hilft-jugend.de

Betreuungsgerichte

- Amtsgericht Hamburg
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 28 – 0 (Zentrale)

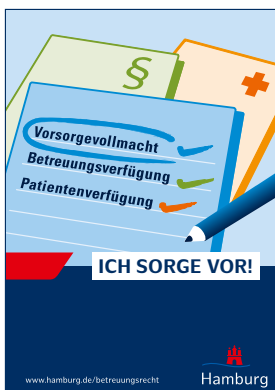
- Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28 – 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Altona
Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-Blankenese
 Betreuungsgericht
 Dormienstraße 7
 22587 Hamburg
 Telefon: 040/428 28- 0 (Zentrale)

Ich Sorge vor

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Menschen eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigt, ihre Interessen für den Fall zu vertreten, dass sie selbst – z.B. wegen einer schweren Erkrankung, einem Unfall oder einer Operation – hierzu nicht mehr in der Lage sind. Die Broschüre „Ich Sorge vor!“ informiert darüber, wie eine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.



Bezug: Die Broschüre ist kostenfrei zu beziehen bei der
 Betreuungsstelle Hamburg,
 den Hamburger Betreuungsvereinen
 und bei der

**Behörde für Gesundheit und
 Verbraucherschutz**

Telefon: 040 /428 37 – 2368

E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat: Rechtliche Betreuung

Billstraße 80

20539 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/betreuungsrecht

Layout, Satz, Druck: VIG Druck & Media GmbH

Stand: November 2017

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet.

Sie lässt sich als pdf-Datei herunterladen unter:

www.hamburg.de/betreuungsrecht

Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir
uns im Text auf die männliche Schreibweise.

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz